

BMSGPK-Gesundheit - III/B/10 (Tiergesundheit,
Tierseuchenbekämpfung, Grenzkontrolldienst,
Handel mit lebenden Tieren)

Herr
Mag. Christoph Atzmüller
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Dr. Andrea Höflechner-Pötl
Sachbearbeiterin
[andrea.hoeflechner-
poeltl@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:andrea.hoeflechner-poeltl@gesundheitsministerium.gv.at)
+43 1 711 00-644351
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.203.170

PPR_Maßnahmen in österreichischen Schlachtbetrieben

Sehr geehrter Herr Mag. Atzmüller!

Durch das Auftreten der Pest der kleinen Wiederkäuer (PPR) in Mitgliedstaaten (ab Juli 2024 in Griechenland, Rumänien und Bulgarien; aktuell Jänner 2025 in Ungarn) der Europäischen Union hat sich das Risiko eines Seucheneintrages auch für Österreich dramatisch erhöht.

Aktuelle Regelungen zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Schafen und Ziegen

Kleine Wiederkäuer zur weiteren Haltung dürfen nur aus Ländern eingebbracht werden, die – wie Österreich – den Status „vernachlässigbares Scrapie-Risiko“ haben (CZ, FL, SE); d.h. aus jenen Ländern, in denen die PPR aufgetreten ist, dürfen ausschließlich Schlachtschafe und –ziegen nach Österreich verbracht werden.

Gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2025/525 (liegt als Anlage bei) dürfen aufgrund der unsicheren PPR-Situation bis 8. Juni 2025 keine empfänglichen Tiere aus Rumänien in andere Mitgliedstaaten der EU eingebbracht werden.

Gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2025/383 DER KOMMISSION dürfen aufgrund der Lage hinsichtlich Schaf- und Ziegenpocken bis 15. April 2025 keine empfänglichen Tiere aus Griechenland in andere Mitgliedstaaten der EU eingebracht werden.

Maßnahmen in österreichischen Schlachtbetrieben

Werden empfängliche Tiere aus einem europäischen Mitgliedstaat, der seit Juli 2024 einen Ausbruch von PPR zu verzeichnen hatte (derzeit Griechenland – aktuell jedoch aufgrund von Ausbrüchen von Schaf- und Ziegenpocken bis 15. April 2025 gesperrt, Bulgarien und Ungarn) zur Schlachtung in einen österreichischen Schlachtbetrieb verbracht, sind folgende Maßnahmen anzuwenden:

- Quarantäne

Ein Schlachtbetrieb, der empfängliche Tiere aus Ländern einbringt, die von PPR betroffenen sind, ist als Quarantänestation gemäß Artikel 5.6.2 des Terrestrial Code der WOAH ([Terrestrial Code Online Access - WOAH - World Organisation for Animal Health](#)) anzusehen. Die im Artikel 5.6.2 des Terrestrial Codes vorgeschriebenen Maßnahmen sind einzuhalten, um durch einen eventuellen Virusnachweis den Freiheitsstatus Österreichs nicht zu gefährden.

- Kennzeichnung der Tiere

Alle Tiere verfügen über eine individuelle Kennzeichnung, die im Herkunftsland durchgeführt wurde. Sind die Tiere nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet, ist dies dem Amt der Landesregierung zu berichten.

- Ankunft der Tiere

Die Sendungen von Schlachttieren nach Österreich sind im Vorhinein dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu melden. Die Ämter der Landesregierungen haben sicherzustellen, dass die Schlachttieruntersuchung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Darüber hinaus sind die Tiere gemäß Erlass 2025-0.068.791 im Auftrag und auf Kosten der Unternehmerin / des Unternehmers stichprobenartig zu beproben und die Proben sind ehestmöglich an das NRL zu übermitteln. Werden klinische Symptome festgestellt, die auf ein infektiöses Geschehen rückschließen lassen, ist umgehend die Bezirksverwaltungsbehörde zu informieren.

Die Schlachtkörper werden erst dann freigegeben, wenn ein auf PPR negatives Untersuchungsergebnis des NRL vorliegt.

- Vorkehrungen am Schlachtbetrieb

Werden Tiere aus den genannten Ländern zur Schlachtung in einen österreichischen Schlachtbetrieb eingebbracht und ist ein baulich getrennter Quarantänestall vorhanden, so hat der Unternehmer des Schlachtbetriebes die Tiere bis zur Schlachtung von allen anderen Tieren abzusondern und es dürfen bis zum Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses keine weiteren Schlachtungen durchgeführt werden.

Liegt kein entsprechender Quarantänestall vor, so darf nur jeweils eine Sendung (eine epidemiologische Einheit) von empfänglichen Tieren aus einem der Hochrisiko-Mitgliedstaaten (GR, BG, HU) in den Schlachtbetrieb eingebbracht werden. Zu diesem Zeitpunkt dürfen sich keine weiteren empfänglichen Tiere auf dem Schlachtbetrieb befinden. Nach der Schlachtung dieser epidemiologischen Einheit ist der Schlachtbetrieb nachweislich (Dokumentation) gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Der Schlachtbetrieb gilt als „Quarantäne“-Einheit für jeweils eine Sendung.

- Transportfahrzeuge

Nach dem Entladen ist jedes Transportfahrzeug nachweislich gründlich zur reinigen und zu desinfizieren. Das betreffende Fahrzeug hat ohne Zwischenstopp in den Herkunfts-Mitgliedstaat zurückzukehren.

- Mist und Einstreu

Der Mist und die Einstreu vom Transportfahrzeug und vom Wartestall sind so zu lagern, dass jede Gefahr einer Erregerausbreitung verhindert wird. Maßnahmen, wie z.B. Desinfektion des Mists, Abdeckung, Schadnager-Bekämpfung, sind im Biosicherheitskonzept festzuhalten.

- Biosicherheit am Schlachtbetrieb

Der Schlachtbetrieb erstellt ein Biosicherheitskonzept zur Verhinderung der Ausbreitung von Seuchenerregern und legt es der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung vor. Ohne genehmigtes Biosicherheitskonzept darf keine Schlachtung von empfänglichen Tieren aus Hochrisiko-Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

- Berichtlegung

Ein Bericht über alle diesen Maßnahmen unterliegenden Schlachtungen ist wöchentlich über die Ämter der Landesregierungen dem BMSGPK vorzulegen (Postfach Tierseuche: tierseuche@gesundheitsministerium.gv.at)

Dieser Erlass gilt bis zum 8. Juni 2025 (Dauer der Sperre Rumäniens) und hebt den Erlass 2025-0.166.927 (Pest der kleinen Wiederkäuer – Einbringen von Schlachttieren nach Österreich) auf.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 21. März 2025
Für die Bundesministerin:
Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage/n: Beilage VO 2025-525